

## **Allgemeine Mandatsbedingungen** (Stand März 2009)

In Verbindung mit der Erteilung eines Auftrags an Rechtsanwalt Oliver F. Hoff werden folgende Allgemeinen Mandatsbedingungen vereinbart.

1. Diese Allgemeinen Mandatsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen Rechtsanwalt Oliver F. Hoff (Anwalt) und seinen Auftraggebern (Mandanten), deren Gegenstand die Erteilung von Rat und Auskünften durch die Rechtsanwälte einschließlich etwaiger Geschäftsbesorgung und Prozessführung ist.
2. Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Tätigkeit, nicht die Erzielung eines bestimmten rechtlichen oder wirtschaftlichen Erfolges.
3. Fernmündliche Auskünfte und Erklärungen sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.
4. Die Korrespondenzsprache ist Deutsch. Korrespondiert der Anwalt in einer anderen Sprache, wird die Haftung für Übersetzungsfehler ausgeschlossen. Unberührt bleibt die Haftung des beauftragten Anwalts oder seiner Erfüllungsgehilfen für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
5. Zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen ist der Anwalt nur dann verpflichtet, wenn er einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und angenommen haben.
6. Die Haftung wird für Fälle leichter Fahrlässigkeit auf einen Höchstbetrag von 250.000,00 EUR für ein Schadensereignis beschränkt, sofern sie nicht auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen. Unberührt bleibt die Haftung des Anwalts oder seiner Erfüllungsgehilfen für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
7. Die Gebühren berechnen sich, soweit nichts anderes vereinbart wurde, grundsätzlich nach den Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG). Es wird darauf hingewiesen, dass sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Wert berechnen, den der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit hat (Gegenstandswert), wobei sich die Höhe der Vergütung nach den §§ 2 Abs. 2, 14 RVG in Verbindung mit dem Vergütungsverzeichnis der Anlage 1 zum RVG bestimmt.
8. Die Korrespondenz mit einem Rechtsschutzversicherer des Mandanten ist von diesem Auftrag nicht mit erfasst. Sollte diese Korrespondenz in Auftrag gegeben werden, ist die Vergütung für diese Korrespondenz nicht mit dem Honorar in der Sache selbst abgegolten.
9. Die Kostenerstattungsansprüche und andere Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden an den Anwalt abgetreten, sofern zum Zeitpunkt des Erstattungsanspruchs Forderungen gegen den Auftraggeber bestehen. Der Anwalt ist berechtigt, die Abtretung offen zulegen. Der Anwalt nimmt die Abtretung an.
10. Der Anwalt ist berechtigt, Informationsbeschaffungsmaßnahmen auch über Neue Medien, z.B. Internet und Bibliotheksrecherchen zu betreiben. Der Anwalt wird die Selbstkosten dem Mandanten in Rechnung stellen, ohne Rücksicht darauf, ob diese von einem Gericht als erstattungsfähig anerkannt werden.
11. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass es im arbeitsgerichtlichen Verfahren der 1. Instanz (auch außergerichtlich) keine Kostenerstattung durch den Gegner bzgl. der Anwaltskosten oder der eigenen Parteikosten gibt, auch wenn der Auftraggeber obsiegt.
12. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist gemäß § 29 ZPO der Kanzleiort des Anwalts.
13. Die Daten der Mandanten werden gemäß Bundesdatenschutzgesetz elektronisch gespeichert und verarbeitet, soweit dies zur ordnungsgemäßen Aufgabenerledigung notwendig ist.

Der Auftraggeber bestätigt, auf die vorstehenden Vereinbarungen ausdrücklich hingewiesen worden zu sein und von ihrem Inhalt Kenntnis genommen zu haben sowie mit ihrer Geltung einverstanden zu sein und Abschrift erhalten zu haben.

Kenntnis genommen: Potsdam, den .....,

Unterschrift: .....